SATZUNG

über die Ehrung verdienter Bürger durch die Stadt Kreuztal vom 13.06.1973, in der Fassung der II. Änderung vom 09.10.1986

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragender und bleibender Verdienste, insbesondere um die Stadt Kreuztal oder um die zur Stadt Kreuztal zusammengeschlossenen Gemeinden erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Kreuztal verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.

(2) Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“ an den Ausgezeichneten ein.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

(1) Zur Ehrung von Personen, die sich insbesondere um das Wohl und Ansehen der Stadt Kreuztal oder der zur Stadt zusammengeschlossenen Gemeinden in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den „Ehrenring der Stadt Kreuztal“. Über die Verleihung des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“ wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluss über die Verdienste des mit dem „Ehrenring der Stadt Kreuztal“ Beliehenen geben soll.

(2) Über die Gestaltung des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“ wird ein besonderer Beschluss gefasst.

§ 3

(1) Personen, die sich insbesondere um die Stadt Kreuztal oder die zur Stadt Kreuztal zusammengeschlossenen Gemeinden verdient gemacht haben, kann das „Wappenrelief der Stadt Kreuztal“ verleihen werden.

(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des „Wappenreliefs der Stadt Kreuztal“ im Einzelnen.

§ 4

Bürger, die sich als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte der Stadt Kreuztal oder den zur Stadt Kreuztal zusammengeschlossenen Gemeinden mindestens 20 Jahre bewährt haben und ausgeschieden sind, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter:	Stadtältester
Bürgermeister:	Ehrenbürgermeister

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“, des „Wappenreliefs der Stadt Kreuztal“ begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

(2) Das Recht zum Tragen des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“ steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.

(3) Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den „Ehrenring der Stadt Kreuztal“ oder das „Wappenrelief der Stadt Kreuztal“ zurückzugeben. Der „Ehrenring der Stadt Kreuztal“ und das „Wappenrelief der Stadt Kreuztal“ dürfen weder verschenkt, noch veräußert werden.

§ 6

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des „Ehrenringes der Stadt Kreuztal“, des „Wappenreliefs der Stadt Kreuztal“ trifft der Rat der Stadt Kreuztal. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des „ Ehrenringes der Stadt Kreuztal“, des „Wappenreliefs der Stadt Kreuztal“ oder einer Ehrenbezeichnung nach § 4 dieser Satzung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, möglichst mit Anwesenheit des Auszuzeichnenden durch den Bürgermeister.

(2) Die Verleihungsurkunden sind vom Bürgermeister und Stadtdirektor der Stadt Kreuztal oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen.

§ 8

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen – mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde –, der „Ehrenring der Stadt Kreuztal“ oder das „Wappenrelief der Stadt Kreuztal“ durch Ratsbeschluss entzogen werden. Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Bürger durch die Stadt Kreuztal vom 22.04.1970 außer Kraft.

Kreuztal den 13.10.1986

gez.

Thomas
Bürgermeister

Bildtafel
Des Wappenreliefs der Stadt Kreuztal

Ausführung: Eisenkunstguss, eisenhell, Durchmesser 215 mm, auf der Rückseite mit einem Aufhänger. Die Vorderseite trägt in der Mitte das Kreuztaler Wappen und die Inschrift „STADT KRUEZTAL – FÜR BESONDERE VERDIENSTE“ in Reliefprägung sowie außen die Wappen mit der jeweiligen Inschrift der früheren selbständigen Gemeinden Bockenbach, Buschhütten, Fellinghausen, Kredenbach, Krombach, Osthelden, Stendenbach, Littfeld, Kreuztal, Ferndorf, Eichen, Burgholdinghausen, und des Amtes Ferndorf ebenfalls in Reliefprägung.

Ende